

# **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter umgesetzt werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

In Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags bei mehreren teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten, deren zusammengerechnete regelmäßige Arbeitszeiten die Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung unterschreiten, in Höhe des Verhältnisses dieser Summe zur Vollzeitbeschäftigung gewährt werden.

Im Bereich der Professorenbesoldung sollen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg unbefristete besondere Leistungsbezüge künftig auch an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen können. Darüber hinaus sollen Zulagen für Juniorprofessoren auch als Einmalzahlung gewährt werden können.

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sollen diese Dienste aufgrund ihrer Eigenart einem eigenen, abschließenden Regelungskomplex zugeführt werden.

Mit der Änderung bei der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen soll erreicht werden, dass Anwärtnerinnen und Anwärter der Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einer in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, künftig

von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen sind.

Mit der Änderung der Anwärterauflagenverordnung soll die Möglichkeit eines rückzahlungsfreien Abbruchs des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle ausgeweitet werden.

#### C. Alternativen

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2025 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Obwohl auch andere Regelungen denkbar wären, soll die vom Verfassungsgerichtshof favorisierte Lösung zur Behebung des Verfassungsverstoßes umgesetzt werden. Zu den weiteren Regelungsvorhaben werden keine sachgerechten Alternativen gesehen.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Mehrkosten durch die Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg werden im Landesbereich auf höchstens 0,1 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Im kommunalen Bereich werden die Mehrkosten auf höchstens 15 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Bei der Professorenbesoldung ist im Hinblick auf die Ermöglichung der Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen grundsätzlich nicht von finanziellen Auswirkungen auszugehen. Die dynamisierten Leistungsbezüge sind im Rahmen des bestehenden Vergaberahmens zu finanzieren. Die Regelung hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Vergaberahmens. Im Rahmen des Vergaberahmens können ruhegehaltfähige und nicht ruhegehaltfähige Leistungsbezüge vergeben werden. Insoweit kann nicht vorausgesagt werden, in welchem Umfang Versorgungsausgaben aus der Vergabe von Leistungsbezügen entstehen. Durch die Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen wird die Vergabe von weiteren ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen beeinflusst, da sich das Gesamtvolumen, welches auf maximal 28 Prozent ruhegehaltfähiger Leistungsbezüge gedeckelt ist, nicht erhöht. Die maximal möglichen Versorgungsausgaben aus der Vergabe von Leistungsbezügen erhöhen sich durch die Regelung zur Dynamisierung nicht.

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die wesentlichen Regelungsvorhaben in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher allenfalls einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger ergeben. So sind Bürgerinnen und Bürger lediglich in ihrer Eigenschaft als Besoldungsbeziehende betroffen und als Normadressaten regelmäßig keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren Regelungen aus rechtlichen Verpflichtungen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde frühzeitig beteiligt.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Es sind aufgrund dieses Gesetzes weder eine Neuverschuldung noch eine Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf werden vorwiegend elektronisch oder digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt. Diese etablierten Verfahren werden bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt und sind von den Normanwendern allenfalls punktuell zu modifizieren. Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wurde beteiligt. Für das Ergebnis des

Digitaltauglichkeits-Checks wurde die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check eingebunden.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften 2025**

Vom

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (GBl. Nr. 14) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Unbefristete Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen (§ 16) teil, wenn dies bei der Gewährung festgelegt wird.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Befristete Leistungsbezüge sind von den Anpassungen nach Satz 2 ausgeschlossen.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „hauptberuflichen“ durch das Wort „hauptamtlichen“ ersetzt.

2. In § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Vor der jeweiligen Besetzung der Stelle muss der Bund sich verpflichten, dauerhaft seinen Anteil an deren Finanzierung nach Maßgabe der für die Helmholtz-Gemeinschaft nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) jeweils geltenden Finanzierungsanteile sicherzustellen.“

3. Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Sind die Anspruchsberechtigten in Teilzeit beschäftigt, erreichen aber zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung, findet § 8 auf den Betrag mit der Maßgabe Anwendung, dass deren Arbeitszeiten zusammengerechnet werden.“

4. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zulage wird monatlich oder als Einmalzahlung gewährt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden Mittel Dritter den Hochschulen oder dem KIT für die Besoldung von Juniorprofessoren zur Verfügung gestellt, gilt Folgendes:

1. Soweit Planstellen für Juniorprofessoren durch Mittel Dritter finanziert werden, sind diese und die darauf entfallenden Besoldungsausgaben nicht in die Berechnung des Volumens für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehen.
2. Soweit Mittel Dritter ausdrücklich für Zulagen für Juniorprofessoren ohne Bindung an eine bestimmte Person der Hochschule bereitgestellt werden, erhöht sich das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 um diese Mittel.

Absatz 1 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend. Die Drittmittel nach Satz 1 sind bei der Drittmittelverwaltung gesondert auszuweisen.“

c) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit Planstellen für Juniorprofessoren am KIT aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, sind diese nicht in das Volumen für Zulagen nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehen. Die Finanzierung der einzelnen Stellen muss dauerhaft alle hierauf entfallenden Kosten umfassen, die durch die konkrete Besetzung entstehen. Vor der jeweiligen Besetzung der Stelle muss der Bund sich verpflichten, dauerhaft seinen Anteil an deren Finanzierung nach Maßgabe der für die Helmholtz-Gemeinschaft nach den Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) jeweils geltenden Finanzierungsanteile sicherzustellen. § 59 Absatz 1 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung.“

5. § 65 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. einer Vergütung nach § 65a.“

6. Nach § 65 wird folgender § 65a eingefügt:

#### „§ 65a

#### Vergütung für richterliche und staatsanwaltschaftliche Eildienste

(1) Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für Richter und Beamte in Ämtern der Landesbesoldungsordnung R mit aufsteigenden Grundgehältern und für in § 21 Absatz 1 Satz 5 genannte Richter die Gewährung einer nicht ruhegehaltfähigen Vergütung für die zusätzliche Inanspruchnahme durch die für keinen Aufschub duldende Fälle eingerichteten richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Eildienste zu regeln. In der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, dass für bestimmte Abschnitte von Eildiensten, die während der regelmäßigen Arbeitstage geleistet werden, eine Vergütung nicht gewährt wird.

(2) Richter kraft Auftrags und Anwälte sind, soweit sie Eildienste nach Absatz 1 Satz 1 leisten, Beamten in Ämtern der Landesbesoldungsordnung R mit aufsteigenden Grundgehältern gleichgestellt.“

7. § 81 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Öffentlicher Dienst im Sinne der Absätze 2 und 3 ist die Tätigkeit bei einem in § 1 Absatz 1 genannten Dienstherrn, für den dieses Gesetz gilt. Die Tätigkeit bei einem anderen Dienstherrn steht dem öffentlichen Dienst nach Satz 1 gleich, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeit im Einverständnis mit dem abgebenden oder früheren Dienstherrn erfolgt. Die Tätigkeit als oder bei einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur steht dem öffentlichen Dienst nach Satz 1 gleich und gilt als Verbleib in der Laufbahn nach Absatz 2 Nummer 2.“

8. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Änderung des KIT-Gesetzes

In § 17 Absatz 2 Satz 5 des KIT-Gesetzes vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3“ die Wörter „und § 59 Absatz 3 Sätze 3 bis 5“ eingefügt.

## Artikel 3

### Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg

§ 8 der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg vom 30. November 2010 (GBl. S. 994), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 91) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. einer Vergütung nach § 65a LBesGBW,“

2. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

## Artikel 4

### Änderung der Leistungsbezügeverordnung

Die Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(Berufungs-Leistungsbezüge)“ durch die Angabe „(Berufungsleistungsbezüge)“ und die Angabe „(Bleibe-Leistungsbezüge)“ durch die Angabe „(Bleibeleistungsbezüge)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Schriftform“ durch die Wörter „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden Professoren ohne Änderung der Besoldungsgruppe aus dienstlichen Gründen an eine andere Hochschule derselben Hochschulart im Geltungsbereich des baden-württembergischen Hochschulgesetzes versetzt, bleiben erworbene Ansprüche auf Leistungsbezüge nach Absatz 1 erhalten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „und die erheblich über den durchschnittlich zu erwartenden Leistungen liegen“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. besondere Initiativen und Erfolge bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und bei der Leitung von Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,“

3. In § 4 Absatz 3 werden die Wörter „Hochschule Schwetzingen - Hochschule für Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen“ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Soweit am KIT Stellen betroffen sind, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe des KIT finanziert werden, darf der Gesamtbetrag der für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezüge 25 Prozent der Summe der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 nicht übersteigen.“

5. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Forschungsvorhabens“ durch die Wörter „Forschungs- oder Lehrvorhabens“ ersetzt.

6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

#### „§ 10 Gewährung durch Verwaltungsakt

Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen hat gegenüber beamteten Professoren mittels eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts zu erfolgen. Dieser muss Angaben über die

Art, Dauer, Höhe und Ausgestaltung des gewährten Leistungsbezugs sowie eine Begründung enthalten.“

## Artikel 5

### Änderung der Anwärterauflagenverordnung

In § 3 Nummer 2 der Anwärterauflagenverordnung vom 14. Dezember 2011 (GBl. S. 571), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 924) geändert worden ist, werden die Wörter „innerhalb von 18 Monaten seit der Einstellung als Beamter auf Widerruf, wenn“ durch die Wörter „in Fällen, in denen“ ersetzt.

## Artikel 6

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Er findet darüber hinaus ab dem 1. Januar des Jahres der erstmaligen schriftlichen Geltendmachung Anwendung für Klägerinnen und Kläger, Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer, Antragstellerinnen und Antragsteller, über deren Ansprüche auf einen höheren kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags noch nicht abschließend entschieden worden ist.

(3) Artikel 1 Nummer 7 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die vor dem 1. Januar 2026 eine Tätigkeit als oder bei einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, gilt § 81 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### 1. Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg zur Berechnung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in bestimmten Fallkonstellationen mehrerer in Teilzeit beschäftigter Anspruchsberechtigter umgesetzt werden.

Im Übrigen hat sich im Besoldungsrecht und in anderen Bereichen des Dienstrechts an verschiedenen Stellen ein Anpassungsbedarf ergeben. Mit diesem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen Rechtsänderungen umgesetzt werden.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

##### *Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs*

Mit der Änderung soll der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags bei mehreren teilzeitbeschäftigten Anspruchsberechtigten, deren zusammengerechnete regelmäßige Arbeitszeiten die Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung unterschreiten, in Höhe des Verhältnisses dieser Summe zur Vollzeitbeschäftigung gewährt werden.

##### *Änderungen bei der Professorenbesoldung*

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg sollen besondere Leistungsbezüge künftig auch an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen können, soweit diese unbefristet gewährt werden. Darüber hinaus sollen Zulagen für Juniorprofessoren auch als Einmalzahlung gewährt werden können. Für die Gewährung von BleibeLeistungsbezügen soll das erforderliche Einstellungsangebot künftig „schriftlich oder elektronisch“ möglich sein. Gewährte

Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge sollen bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Hochschule derselben Hochschulart innerhalb des Landes ohne Änderung der Besoldungsgruppe in der jeweils vereinbarten Höhe erhalten bleiben. Zur Klarstellung soll eine Regelung aufgenommen werden, dass Leistungsbezüge an beamtete Professorinnen und Professoren nur durch Verwaltungsakt zu gewähren sind.

Betreffend das KIT werden Gesetzesänderungen vorgenommen, um einen Gleichklang der finanziellen Rahmenbedingungen der Gewährung von Zulagen gemäß § 59 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (LBesGBW) an Juniorprofessoren im Bereich der Großforschungsaufgabe und der Vergabe von Leistungsbezügen an W 2- beziehungsweise W 3-Professoren im Bereich der Großforschungsaufgabe im Sinne von § 39 Absatz 6 Nummer 3 LBesGBW herzustellen.

#### *Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste*

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sollen diese Dienste aufgrund ihrer Eigenart einem eigenen, abschließenden Regelungskomplex zugeführt werden. Hierdurch soll auch die Rechtsanwendung vereinfacht und Verwaltungsaufwand verringert werden.

#### *Änderungen bei der Rückforderung von Anwärtersonderzuschlägen*

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Anwärterinnen und Anwärter der Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einer in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, künftig von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen sind.

#### *Änderung der Anwärterauflagenverordnung*

Mit der Änderung der Anwärterauflagenverordnung soll die Möglichkeit eines rückzahlungsfreien Abbruchs des Vorbereitungsdienstes im Einvernehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle ausgeweitet werden.

### 3. Alternativen

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2025 eine verfassungskonforme Neuregelung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu treffen. Obwohl auch andere Regelungen denkbar wären, soll die vom Verfassungsgerichtshof favorisierte Lösung zur Behebung des Verfassungsverstoßes umgesetzt werden.

Zu den weiteren Regelungsvorhaben werden keine sachgerechten Alternativen gesehen.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

#### *Umsetzung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs*

Die Mehrkosten hängen unter anderem von individuellen Familien- und Teilzeitkonstellationen ab und lassen sich daher nicht exakt beziffern. Erfahrungsgemäß tritt der zu regelnde Sachverhalt mehrerer Anspruchsberechtigter, die zusammengerechnet nicht den Beschäftigungsumfang bei Vollzeit erreichen, nur in einer überschaubaren Anzahl von Fällen auf. Vor diesem Hintergrund werden die jährlichen Mehrkosten im Landesbereich auf höchstens 0,1 Millionen Euro geschätzt. Im kommunalen Bereich werden die jährlichen Mehrkosten auf höchstens 15 000 Euro geschätzt.

#### *Änderungen bei der Professorenbesoldung*

Im Hinblick auf die Ermöglichung der Dynamisierung von unbefristeten besonderen Leistungsbezügen ist grundsätzlich nicht von finanziellen Auswirkungen auszugehen. Während der aktiven Dienstzeit führt die Dynamisierung zu keinen Mehrkosten, da der Mehrbetrag für die Dynamisierung aus dem jeweiligen Vergaberahmen der Hochschulen zu finanzieren ist, welcher hierfür nicht erhöht wird.

Da die Dynamisierungsbeträge nach zwei Jahren ruhegehaltfähig sind, kann sich die Dynamisierung auf die Versorgung auswirken. Vor dem Hintergrund, dass die Hochschulen bereits jetzt den Vergaberahmen für die Vergabe ruhegehaltfähiger

Leistungsbezüge nutzen können und eine Deckelung der ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge auf maximal 28 Prozent geregelt ist, erhöht die Dynamisierung nicht die maximal möglichen Versorgungslasten aus der Vergabe von ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen.

*Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste*

Mit der Schaffung der Ermächtigungsgrundlage sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Durch die übrigen Rechtsänderungen sind keine Mehrausgaben zu erwarten.

5. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit und Beratung durch den Normenkontrollrat

Die wesentlichen Regelungsvorhaben in diesem Gesetzentwurf werden durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert und automatisiert sind. Es bedarf daher allenfalls einer im Wesentlichen einmaligen Modifizierung bestehender Verfahren, wodurch sich in der Folge auch keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger ergeben. So sind Bürgerinnen und Bürger lediglich in ihrer Eigenschaft als Besoldungsbeziehende betroffen und als Normadressaten regelmäßig keinen direkten verfahrenstechnischen Änderungen ausgesetzt. Des Weiteren resultieren Regelungen aus rechtlichen Verpflichtungen. Vor diesem Hintergrund konzentrierten sich die Abstimmungen mit unter anderem dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg als Normanwender auf spezifische Rechts- sowie Verfahrensfragen. Aus den vorgenannten Gründen konnte von einer Bürokratielastenschätzung abgesehen werden. Der Normenkontrollrat wurde frühzeitig beteiligt.

6. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz entstehen keine negativen Auswirkungen auf die ökonomischen, ökologischen und sozialen Dimensionen der Leitfragen des Nachhaltigkeits-Checks gemäß Nummer 4.4 der VwV Regelungen. Der Gesetzentwurf betrifft dienstrechtliche

Belange eines durch das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgegebenen Personenkreises. Es sind aufgrund dieses Gesetzes weder Neuverschuldung noch eine Einschränkung der Gestaltungs- und Handlungsspielräume künftiger Generationen zu erwarten.

#### 7. Digitaltauglichkeits-Check

Die Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf werden vorwiegend elektronisch oder digital durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt. Diese etablierten Verfahren werden bisher schon elektronisch oder digital abgewickelt und entsprechen unter anderem den fachrechtlichen Vorgaben. Die Verfahren sind demnach von den Normanwendern allenfalls punktuell zu modifizieren. Die Stabsstelle für Bürokratieentlastung beim Statistischen Landesamt Baden-Württemberg wurde beteiligt. Für das Ergebnis des Digitaltauglichkeits-Checks wurde die Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check eingebunden.

#### 8. Sonstige Kosten für Private

Keine.

## **B. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Da die Mehrheit der Bundesländer (mit Ausnahme von Hessen, Schleswig-Holstein, Saarland und Mecklenburg-Vorpommern) die Dynamisierung von besonderen Leistungsbezügen bereits ermöglicht, trägt die beabsichtigte Anpassung zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit in Baden-Württemberg bei. Diese Änderung stellt überdies eine Erleichterung für die Hochschulen bei der Gewährung einer angemessenen Besoldung dar, wenn hervorragende Leistungen über einen längeren Zeitraum erbracht werden. Von der Möglichkeit der Dynamisierung sind nur unbefristete Leistungsbezüge umfasst. Befristete besondere Leistungsbezüge sollen aus strukturellen Gründen weiterhin nicht dynamisiert vergeben werden, da die Leistungen nicht dauerhaft erbracht werden. Die Anpassung erfolgt im Gleichklang mit den Regelungen zu den Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen in § 38 Absatz 3 Satz 3.

Zu Buchstabe b

Die Formulierung in § 38 Absatz 5 Satz 2 dient der begrifflichen Schärfung und stimmt dann mit § 38 Absatz 7 Satz 1 überein.

Zu Nummer 2

Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der Regelungen im Gesetz über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) und im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 59 Absatz 3).

Zu Nummer 3

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12. Juli 2024 (1 GR 24/22) entschieden, dass es mit der Landesverfassung

unvereinbar ist, wenn in Teilzeit beschäftigte Anspruchsberechtigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags nicht entsprechend der Summe ihrer regelmäßigen Arbeitszeiten erhalten. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis spätestens 31. Dezember 2025 eine verfassungskonforme Neuregelung mit Wirkung zum 1. Januar 2024 zu treffen. Obwohl auch andere Regelungen denkbar wären, soll die vom Verfassungsgerichtshof favorisierte Lösung zur Behebung des Verfassungsverstoßes umgesetzt werden. Danach soll der vorrangig Anspruchsberechtigte den Familienzuschlag im Maße der zusammengerechneten Arbeitszeitanteile aller Berechtigter erhalten.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Zulagen für Juniorprofessoren sollen künftig auch in Form einer Einmalzahlung gewährt werden können. Diese Ergänzung dient zum Beispiel zur Honorierung von Einzelerfolgen oder bei Einwerbung eines Preises.

Zu Buchstabe b

§ 59 Absatz 2 soll um Regelungen zur Drittmittelfinanzierung von Juniorprofessuren ergänzt werden. Diese sind den Regelungen zum Umgang mit drittmittelfinanzierten Professuren im Vergaberahmen nach § 39 Absatz 6 nachgebildet und schließen damit eine bisher bestehende Regelungslücke.

Zu Buchstabe c

Mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie (Zweites KIT-Weiterentwicklungsgesetz) vom 4. Februar 2021 wurde eine möglichst weitgehende Gleichbehandlung des Personals in der Großforschungsaufgabe und der Universitätsaufgabe des KIT angestrebt. Die Vergütungsmöglichkeiten, die die Ermächtigungen des Bundes für den damaligen Großforschungsbereich eröffneten, wurden materiell weitestgehend in das Landesrecht übernommen. § 59 Absatz 1 Satz 3 in der bisherigen Fassung trifft jedoch keine Differenzierung im Hinblick auf die am KIT vorhandene Sondersituation der getrennten Stellenpläne für die Großforschungsaufgabe und die Universitätsaufgabe. Auch § 59 Absatz 3, der speziell für das KIT eingefügt wurde, trifft an dieser Stelle keine Differenzierung zwischen den beiden Stellenplänen. Die

geringe Anzahl an Stellen für Juniorprofessuren in der Großforschungsaufgabe des KIT und das damit einhergehende geringe Gesamtvolumen führt dazu, dass die finanziellen Spielräume zur Unterbreitung attraktiver Gewinnungsangebote im Vergleich zur Universitätsaufgabe geringer sind. Die ursprünglich mit dem zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetz beabsichtigte erhebliche Verbesserung der möglichen Konditionen der Juniorprofessuren in der Großforschungsaufgabe und damit einhergehende Gleichbehandlung der Juniorprofessuren in der Großforschungsaufgabe und der Universitätsaufgabe kann nicht eintreten. Um der Systematik des Gesetzes und dem Grundgedanken der getrennten Stellenpläne am KIT treu zu bleiben und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des KIT in der Großforschungsaufgabe zu erhalten, soll die Regelung über das Volumen für Zulagen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT (§ 59 Absatz 1 Satz 4 neu), keine Anwendung auf die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanzierten Juniorprofessuren finden. Mit der Aufhebung der Deckelung des Vergabevolumens für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT in der Großforschungsaufgabe soll in der Verwaltungspraxis eine Gleichbehandlung mit den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren am KIT in der Universitätsaufgabe hergestellt werden. In Bezug auf den Vergaberahmen wurde die Sondersituation des KIT für W3-Stellen im Rahmen des 2. KIT-WG ab dem 1. Januar 2023 berücksichtigt und für Planstellen, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe nach § 2 Absatz 3 KITG oder aus sonstigen Mitteln des Bundes finanziert und in einem gesonderten Stellenplan geführt werden, eine gesonderte Regelung getroffen (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 5 KITG und § 39 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 LBesGBW), da die zuvor für das KIT geltenden Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF) keine der Landesregelung entsprechende Begrenzung des Vergabevolumens vorsahen. Der Umgang mit dem Volumen für Zulagen für Juniorprofessuren soll in der Systematik dieser Regelung nachgebildet werden.

Zu Nummer 5

Die Änderung dient klarstellend dem Ausschluss der Gewährung einer schon heute grundsätzlich nicht zustehenden Mehrarbeitsvergütung neben einer Vergütung für richterliche und staatsanwaltschaftliche Eildienste, da die zusätzliche Inanspruchnahme durch die Eildienste mit der Vergütung abschließend abgegolten werden soll.

Zu Nummer 6

Mit der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Vergütung richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Eildienste sollen diese Dienste im justiziellen Bereich einem eigenen, abschließenden Regelungskomplex zugeführt werden. Die Gründe liegen insbesondere in der Eigenart dieser Dienste, die mit einer besonderen Intensität der Inanspruchnahme einhergehen.

Erfasst werden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Amtsanwältinnen und Amtsanwälte in Ämtern mit aufsteigenden Grundgehältern sowie Richterinnen und Richter auf Probe, denen noch kein Amt verliehen ist. Für höhere Ämter ist ein finanzieller Ausgleich nicht vorgesehen, da eine zusätzliche Inanspruchnahme bereits mit der Ämterbewertung abgegolten ist.

Um zu verhindern, dass für etwaig auch während der regelmäßigen Dienstzeit eingerichtete Eildienste eine Vergütung gezahlt wird, sieht die Ermächtigungsnorm vor, dass für bestimmte Abschnitte von Eildiensten, die während der regelmäßigen Arbeitstage geleistet werden, eine Vergütung nicht gewährt werden muss.

Zu Nummer 7

Anwärtersonderzuschläge werden unter anderem mit der Auflage gewährt, dass Anwärtersinnen und Anwärter nach Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre als Beamte im öffentlichen Dienst in der Laufbahn verbleiben, für die die Befähigung erworben wurde. Die Tätigkeit als öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI) oder als Fachkraft bei einem ÖbVI stellt keine Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach § 81 Absatz 4 dar und löst somit, wenn sie vor Ablauf der gesetzlich geforderten Mindestdienstzeit erfolgt, die Pflicht zur Rückzahlung der gezahlten Anwärtersonderzuschläge aus.

Mit der Änderung soll erreicht werden, dass Anwärtersinnen und Anwärter der Laufbahnen des vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, die nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes eine Tätigkeit als oder bei einer in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder einem in Baden-Württemberg öffentlich bestellten Vermessungsingenieur aufnehmen, künftig von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen sind.

Die Bestimmungen in Bezug auf die Bestellung, Amtsausübung und Aufgabenerledigung der ÖbVI sind im Vermessungsgesetz für Baden-Württemberg geregelt. Danach dürfen nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllen. Außerdem müssen ÖbVI die Befähigung für den gehobenen beziehungsweise höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen und danach insgesamt mindestens zwei beziehungsweise ein Jahr mit der Durchführung von Liegenschaftsvermessungen in Baden-Württemberg beschäftigt gewesen sein. Die ÖbVI müssen vor ihrer Bestellung den Amtseid leisten und führen ein Amtssiegel mit dem kleinen Landeswappen. Zum ÖbVI darf nicht bestellt werden, wer Tätigkeiten ausübt, die mit diesem öffentlichen Amt nicht vereinbar sind.

In Bezug auf die Amtsausübung unterliegen die ÖbVI der Aufsicht und dem unbeschränkten Weisungsrecht der oberen Vermessungsbehörde und sind den unteren Vermessungsbehörden in weiten Bereichen gleichgestellt. Die ÖbVI als Beliehene übernehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen hoheitlichen Aufgaben und treten dabei gegenüber Bürgerinnen und Bürgern als Behörde im verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne auf.

Vor diesem Hintergrund sollen ehemalige Anwärtnerinnen und Anwärter, die die ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende und der erworbenen Laufbahnbefähigung entsprechende hoheitliche Tätigkeit als oder bei einem ÖbVI wahrnehmen, von der Rückzahlungsverpflichtung der Anwärtersonderzuschläge ausgenommen werden. Die Änderung soll erstmals für ehemalige Anwärtnerinnen und Anwärter gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 einen solchen Wechsel vollziehen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der Regelungen im KIT-Gesetz und im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg. Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 39 Absatz 6 LBesGBW) und Nummer 4 Buchstabe c (§ 59 Absatz 3 LBesGBW).

### Zu Artikel 3 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Baden-Württemberg)

Die Änderung dient dem Ausschluss der Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer Vergütung für richterliche und staatsanwaltschaftliche Eildienste. Mit der Vergütung soll die zusätzliche Inanspruchnahme auch dann abschließend abgegolten werden, wenn Eildienste zu ungünstigen Zeiten abgeleistet werden.

### Zu Artikel 4 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)

#### Zu Nummer 1

#### Zu Buchstabe a

#### Zu Doppelbuchstabe aa

Die Anpassung dient der Vereinheitlichung der Schreibweise im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg und der Leistungsbezügeverordnung.

#### Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. So kann beispielsweise auch die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule in die Vergabeentscheidung miteinfließen.

#### Zu Buchstabe b

In vielen Einrichtungen ist es mittlerweile üblich, keine Einstellungs- und Gehaltsangebote mehr in Schriftform zu übersenden, sondern beispielsweise per E-Mail oder als PDF-Anhang zu einer E-Mail. Um diesen geänderten Rahmenbedingungen gerecht zu werden und auch in diesen Fällen weiterhin Bleibeverhandlungen zu ermöglichen, soll die Regelung daher angepasst werden.

#### Zu Buchstabe c

Für den Umgang mit Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen an eine andere Hochschule derselben Hochschulart innerhalb des Landes ohne Änderung der Besoldungsgruppe soll eine ausdrückliche

Regelung getroffen werden. Damit wird klargestellt, dass bei einer Versetzung aus dienstlichen Gründen die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge in der jeweils vereinbarten Höhe erhalten bleiben. Im Umkehrschluss können bei einer Versetzung auf Antrag die Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge neu verhandelt werden.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Diese Änderung dient der Präzisierung der bisherigen Regelung, die lediglich besondere Formen der Nachwuchsbetreuung nennt.

Zu Nummer 3

Mit der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Fachhochschule für Rechtspflege vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 181) hat sich die Bezeichnung der Hochschule wie dargestellt verändert, vgl. auch § 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege.

Zu Nummer 4

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung, dass die Regelung in Satz 1 keine Anwendung findet für Stellen, die aus Mitteln der Großforschungsaufgabe finanziert werden.

Verbeamtete Professorinnen und Professoren des KIT, die nach § 15 Absatz 2 KITG in der bis zum Inkrafttreten des zweiten KIT-Weiterentwicklungsgesetzes geltenden Fassung an den Großforschungsbereich beurlaubt waren, wurden zum 1. Januar 2023 auf Stellen, die aus der Großforschungsaufgabe finanziert werden, übergeleitet. Für diese Stellen ist eine neue Regelung im Landesrecht erforderlich. Die Regelung

entspricht inhaltlich der Ziffer 5.2 der Grundsätze für die Anwendung der Professorenbesoldung des Bundes in dem Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. sowie in den ihm angeschlossenen Forschungszentren (W-Grundsätze HGF), zu deren Anwendung das KIT gemäß Artikel 2.9 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift des Wissenschaftsministeriums zur Festlegung von Regelungen und Anforderungen zur Wirtschaftsführung, zum Finanz-, Kassen-, Rechnungs- und Berichtswesen sowie zur Festlegung näherer Vorgaben zur Buchführung, Bilanzierung, Finanzberichterstattung und zur Nachweisführung hinsichtlich der Mittelverwendung für das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) verpflichtet ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Diese Änderung dient der Vereinheitlichung mit der Formulierung in § 60 LBesGBW und stellt klar, dass Juniorprofessoren Forschungs- und Lehrzulagen erhalten können.

Zu Buchstabe b

Bisher waren lediglich die Kosten des Forschungsvorhabens aufgeführt. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass auch bei einem Lehrvorhaben eine Kostenkalkulation durchzuführen ist.

Zu Nummer 6

Durch die ausdrückliche Regelung zur Gewährung von Leistungsbezügen mittels eines Verwaltungsakts wird klargestellt, dass Leistungsbezüge gegenüber beamteten Professoren nicht mehr durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gewährt werden dürfen. Es handelt sich um ein echtes Vertragsformverbot.

Zu Artikel 5 (Änderung der Anwärterauflagenverordnung)

Die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst im Einvernehmen mit der personalverwaltenden Dienststelle rückzahlungsfrei abrechnen zu können, soll ausgeweitet werden. Mit der bisher schon in § 3 Nummer 2 enthaltenen Regelung

wurde Anwärterinnen und Anwärtern die Möglichkeit eröffnet, den Vorbereitungsdienst innerhalb von 18 Monaten rückzahlungsfrei abbrechen zu können, wenn dies von der personalverwaltenden Dienststelle schriftlich oder elektronisch befürwortet wird. Innerhalb dieses Zeitraums von 18 Monaten ist eine Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung für die angestrebte Laufbahn grundsätzlich in ausreichendem Umfang möglich.

In Ausnahmefällen kann es jedoch vorkommen, dass fachliche oder persönliche Eignungsmängel auch erst nach Ablauf dieses Zeitraums auftreten oder sich verschärfen, sodass eine Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes auch aus Sicht der personalverwaltenden Dienststelle nicht mehr sinnvoll erscheint. Dies könnte beispielsweise dann der Fall sein, wenn eine Anwärtlerin oder ein Anwärter die bisherigen Prüfungen trotz großer Bemühungen nur knapp bestanden hat und später weitere gewichtige Umstände individueller Art hinzutreten, die ein Bestehen der Laufbahnprüfung trotz größter Bemühungen der Anwärtlerin oder des Anwärters äußerst unwahrscheinlich erscheinen lässt.

Für diese besonderen Ausnahmefälle soll den Anwärterinnen und Anwärtern sowie den personalverwaltenden Dienststellen die Möglichkeit eröffnet werden, den Vorbereitungsdienst auch nach Ablauf von 18 Monaten im beiderseitigen Einvernehmen rückzahlungsfrei abbrechen zu können. Ein Anspruch der Anwärtlerin oder des Anwärters auf rückzahlungsfreies Ausscheiden nach Ablauf von sieben Monaten ergibt sich dadurch – wie schon bisher – nicht. Die personalverwaltenden Dienststellen können sämtliche Aspekte in ihre Entscheidung mit einfließen lassen. Dies können neben solchen in der Person der Anwärtlerin oder des Anwärters liegenden Gründen beispielsweise auch Aspekte der Personalbewirtschaftung sein.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, soweit keine Sonderregelungen getroffen werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung soll gemäß den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg rückwirkend ab 1. Januar 2024 in Kraft treten. Sie soll darüber hinaus ab dem Jahr der Antragstellung auch in den Fällen Anwendung finden, in denen über entsprechende Ansprüche noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Zu Absatz 3

Die Änderung, wonach ein Wechsel zu einem ÖbVI nicht zu einer Rückzahlung der gezahlten Anwärtersonderzuschläge führt, soll erstmals für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter gelten, die nach dem 31. Dezember 2025 einen solchen Wechsel vollziehen. Für ehemalige Anwärterinnen und Anwärter, die vor dem 1. Januar 2026 zu einem ÖbVI wechseln, soll § 81 Absatz 4 LBesGBW in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung finden. Entsprechendes gilt für eine Tätigkeitsaufnahme als ÖbVI.